



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Freilichtbühne Mannheim e.V. Sitz und Gerichtsstand ist Mannheim. Dort ist der Verein unter Register Nummer 1777 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Rechtliche Stellung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des dramatischen Clubs e.V. Freilichtbühne Mannheim.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins, gleich welcher Art und Herkunft, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf den Dramatischen Club e.V. Freilichtbühne Mannheim über, mit der Auflage, dass dieses Vermögen im Sinne des § 2, Abs. 4 verwendet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Den Verein bilden die Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Über Aufnahmen und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form mittels Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins geschädigt hat, oder wenn es beharrlich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich, mindestens acht Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Mitgliederversammlungen sind zudem vom Vorstand einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes danach verlangt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

6. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Sofern erforderlich entscheidet die Mitgliederversammlung zudem über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins sofern vorhanden
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer für Finanzen
 - c) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, ernennt der Restvorstand bis zur Nachwahl einen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung Amt bleibt. Die Nachwahl erfolgt dann für die Restlaufzeit der Vorstandschaft.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
5. Für alle vom Vorstand zu fassenden Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich.

6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins tritt § 2, Abs. 6 in Kraft.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung ersetzt alle vorigen Satzungen mit deren Änderungen.

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister rechtswirksam in Kraft.

Mannheim, den 14. September 2020

Hans-Detlef Nortmeyer
- Vorsitzender -

Ekkehard Gellert
- Geschäftsführer -

Thorsten Adelman
- Schriftführer -